

# Erster Abschnitt.

## Verwaltende Polizey.

### §. 1. Erklärung und Eintheilung der Polizey.

Unter der Polizey versteht man die Fürsorge für die Handhabung der öffentlichen und Privat-Sicherheit im Staate. Sie ist in gewisser Rücksicht Vertheidigung gegen Ereignisse, durch welche die innere Sicherheit gefährdet werden könnte, und welche entweder durch Handlungen der Menschen oder durch Zufälle herbeygeführt werden; auf beyde also, in so weit sie nachtheilige Folgen nach sich ziehen können, muß die Aufmerksamkeit der Polizey gerichtet seyn.

Zu jeder Handlung werden zwey Dinge erfordert, Willen und Vermögen zur Vollführung von Seite des Handelnden. Damit nun keine schädlichen Handlungen unternommen werden, so muß die Polizey den Willen des Handelnden leiten; da es ihr aber unmöglich ist, dieses bey jedermann und unter allen Umständen zu erreichen, so hat sie Maßregeln zu ergreifen, um die Vollziehung schädlicher Handlungen zu hindern, daher sie auch in eine leitende und hindernde eingetheilt wird.

Die leitende Polizey hat zur Absicht, daß niemand nachtheilige Handlungen ausüben wolle. Der Willen der Handelnden wird durch einladende oder abhaltende Beweggründe bestimmt, die entweder besondere oder allgemeine seyn können, unter den letztern verdienen besonders die Sitten bemerkt zu werden.

Auch bey dem besten Willen besitzen die Bürger nicht immer Einsicht genug, um beurtheilen zu können, wie sie bey jeder vorkommenden Gelegenheit zu handeln haben, deswegen bestimmt der Gesetzgeber, was in jedem Falle zu thun oder zu unterlassen sey; seine Vorschriften in dieser Hinsicht beziehen sich vorzüglich auf die innere öffentliche und innere Privat-Sicherheit.

Die innere öffentliche Sicherheit beruht auf der allgemeinen Folgeleistung; sie wird gestört, wenn die Bürger den Gesetzen oder den Verordnungen der öffentlichen Gewalt den Gehorsam versagen; die innere Privat-Sicherheit beruht auf dem Schutze der Gesetze in Ansehung alles dessen, wodurch der Genuß und Gebrauch der Rechte der Bürger befördert oder gestört werden kann; sie begreift in sich die Sicherheit der Personen und der Güter.

Die besondern Beweggründe, deren sich die Gesetzgebung bedient, um den Handelnden zu bestimmen, die Vorschrift der Gesetze nicht zu verletzen, sind Belohnungen auf die Beobachtung und Strafen auf die Uebertretung derselben.

Die hindernde Polizey hat zur Absicht, daß niemand schädliche Handlungen ausüben könne; ihr vorzüglichstes Geschäft ist also, das Vermögen, einen nachtheiligen Entschluß zur That zu bringen, entweder ganz zu benehmen, oder doch die Vollziehung desselben durch wirksame Anstalten zu erschweren.

Unter Zufällen versteht man hier Begebenheiten, deren Ursachen außer dem menschlichen Willen liegen. Man begreift leicht, daß weder die leitende noch die hindernde Polizey etwas gegen wahre Zufälle vermögen, aber die Folgen, welche dieselben zu begleiten pflegen, gehören in das Gebiet der hindernden Polizey, deren Pflicht es ist, sie entweder ganz zu vernichten, oder doch wenigstens zu verringern und weniger fühlbar zu machen.

Unsere Gesetze theilen die Polizey in die verwaltende und gerichtliche ein; die verwaltende hat die fortwährende Erhaltung der öffentlichen Ordnung zum Zwecke; die gerichtliche Polizey forschet den Verbrechen nach, deren Begehung durch die administrative Polizey nicht hat verhütet werden können, sie sammelt die Beweise davon, und überliefert die Thäter den competenten Gerichten. (S. Art. der Criminal-Prozeß-Ordnung.)